



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. März 2022

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
130	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganzttag an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 04.10.2019	S. 166
131	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Goch zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Goch	S. 166
132	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Straelen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Straelen	S. 168
133	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	S. 169
134	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lutz Reintjes)	S. 172
135	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)	S. 172
136	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Änderung des Integrierten Hüttenwerkes	S. 173
137	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co. KG in Düsseldorf	S. 173
138	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 174
139	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf	S. 175
140	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes	S. 177
	Öffentliche Zustellung einer Verfügung (P.T.)	
	Öffentliche Zustellung einer Verfügung (K.H.S.)	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
141	Bekanntmachung des Termins der Falknerprüfung 2022 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	S. 179

Beilage zu Ziffer 135: 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal

Beilage zu Ziffer 139: Karte DIN A3 - Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs im Regierungsbezirk Düsseldorf

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganztags an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 04.10.2019

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 21. Februar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen und des Rhein-Kreises Neuss über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganztags an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 04.10.2019 bekannt.

Aufhebungsvertrag

Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Lindenstr. 2-14, 41515 Grevenbroich

und

der Stadt Dormagen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld, Paul-Werich-Platz 2, 41539 Dormagen

wird folgender Aufhebungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.10.2019 geschlossen:

§ 1

Die Stadt Dormagen hat am 01.08.2014 für folgende in Kreisträgerschaft befindlichen Förderschulen, die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen (OGS) übernommen: Michael-Ende-Schule und Herbert-Karrenberg-Schule, beide in Neuss, Martinusschule in Kaarst sowie Schule am Chorbusch in Dormagen. Die Stadt Dormagen erhielt für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die o.g. Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss 30 %


des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens jedoch 13.000 € pro Jahr.

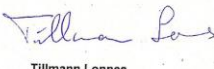
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

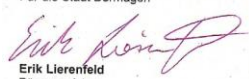
§ 2

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Vereinbarungen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Gerichtsstand ist Neuss.
Neuss,

Für den Rhein-Kreis Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat


Tillmann Lonnes
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Dormagen

Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 166

131 Öffentlich - rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes Studien-Institut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Goch zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Goch

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 18. Februar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des StudienInstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Goch zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Goch vom 12.11.2021 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Goch zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Goch wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Anna Bolten

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherstellung der Qualifikation der
Mitarbeitenden der Stadt Goch**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn
Felix Heinrichs, Aachener Straße 2, 41061
Mönchengladbach

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Goch, vertreten durch den Bürgermeister
Ulrich Knickrehm, Markt 2, 47574 Goch

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die

Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.

- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

**§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und
Mitwirkungsrechte**

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen

werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 27.01.2021

Goch, 23.12.2021

Für das Studieninstitut

Für die Stadt Goch

Verbandsvorsteher

(Knickrehm)
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 166

132 Öffentlich - rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Straelen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Straelen

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 18. Februar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Studieninstituts Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Straelen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Straelen vom 12.11.2021 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) mit der Stadt Straelen zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Straelen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. c des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Anna Bolten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Straelen

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Felix Heinrichs, Königstraße 170, 47798 Krefeld
- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt Straelen, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Kuse, Rathausstraße 1, 47638 Straelen
- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandsatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

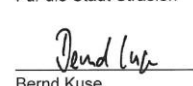
Krefeld, 22.01.2021

Straelen, 22.12.2021

Für das Studieninstitut

Für die Stadt Straelen


Felix Heinrichs
Verbandsvorsteher


Bernd Kuse
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 168

133 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05 Deckblatt 20

Düsseldorf, den 17. Februar 2022

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A

3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 20 - Anpassung des Wittenhauswegs und Nebenweg (NW) 13

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Vorhabenträgerin) beantragte mit Schreiben vom 09.08.2021 zu überprüfen, ob durch die geplanten Änderungen des Deckblattes 21 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG ausgelöst wird. Hierzu führte die Vorhabenträgerin eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44 in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand des Planänderungsverfahrens sind:

- Die Errichtung eines teilversiegelten Weges (Nebenweg 13) nördlich der planfestgestellten Trasse der A 44 der zum einen der Andienung von Ausgleichsflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zum anderen als Verbindung zwischen dem östlichen Widerlager des Brückenbauwerks Nr. 3 (Brücke Kaltenbachtal) und dem westlichen Widerlager des Brückenbauwerks Nr. 4 (Brücke Homberger Bachtal) dient. Der Nebenweg 13 gewährleistet die erforderliche Erreichbarkeit der Widerlager der Brückenbauwerke für regelmäßig anfallende Brückenprüfungen (Inspektionen alle drei Jahre). Während der Bauphase dient der Nebenweg 13 als Baustraße.
- Die Brückenbauwerke Nr. 3 (Brücke Kaltenbachtal) und Nr. 4 (Brücke Homberger Bachtal) werden, abweichend von der bisherigen Planung, mit zwei Stützen je Pfeilerachse gebaut. Dadurch ergeben sich neue Pfeilerstellungen und Abmessungen der Brückenbauwerke.

- Bedingt durch die Umplanung des Brückenbauwerks Nr. 4 (Brücke Homberger Bachtal) wird die Verlegung des nördlichen Astes des Wittenhauswegs auf einer Länge von 97 m erforderlich. Die Verlegung dient der Wahrung des Sicherheitsabstandes zum neuen Pfeiler unter der Brücke über den Homberger Bach.
- Für den Bau des Brückenbauwerks Nr. 3 (Brücke Kaltenbachtal) und zur Schonung der dort befindlichen Tabuzone wird die Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Kaltenbach erforderlich.
- Vor Baubeginn wird es erforderlich zu zulassen, dass die Tabuzone am Kaltenbach betreten werden darf, um Bäumen, die in den Brückenquerschnitt hineinragen zu fällen.
- Verbunden mit den geplanten Änderungen ergibt sich das Erfordernis von Nutzungsänderungen einiger Flächen in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 07) und Grunderwerbspläne (Unterlage 08)).

Standort des Änderungsvorhabens

Die Planänderungen werden auf Flächen, die gemäß dem Regionalplan Düsseldorf zu den Vorrangflächen für Landwirtschaft gehören, durchgeführt. Der Nebenweg 13 wird in einem Bereich der unmittelbar an die Böschungfläche der planfestgestellten Trasse der A 44 grenzt errichtet. Durch die Neuanlage des Nebenweges 13 und die Verlegung des Wittenhauswegs (unter der Brücke über den Homberger Bach nach Norden hin) ergibt sich gegenüber den planfestgestellten Flächen eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Parabraunerden. Im Bereich der Parabraunerden liegt auch das geplante Behelfsbrückenbauwerk über den Kaltenbach. Die geänderte Pfeilerstellung der Brückenbauwerke Nr. 3 und Nr. 4 verursachen keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Betroffen von den geplanten Änderungen sind im geringen Umfang der Bereich des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR-1886) und das Landschaftsschutzgebiet „Angertal“ (LSG-4607-0010). Die bauliche Anpassung des Wittenhauswegs ist mit einer geringen Flächeninanspruchnahme (360 m²) der Biotopverbundfläche VB-D-4607-003 „Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht“ verbunden. Die Durchführung der Änderungen wird vollständig auf Flächen, die innerhalb der geplanten Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg-Meiersberg“ liegen, geplant.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind, durchgeführt. Zusätzliche Lärm,

Staub- und Geruchsemissionen fallen nicht an. Die Planänderung verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“.

Im Vergleich zum Gesamtvorhaben verursachen die geplanten Änderungen, insbesondere die Neuanlage des Nebenweges 13 und die Anpassung des Wittenhauswegs durch Verlegung, nur eine geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme in unmittelbarer Nähe der planfestgestellten A 44 (21.02.2007, AZ.: 1.13.14.05/A 44). Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die geringfügige anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (10 m²) des Landschaftsschutzgebietes „Angertal“ (§ 26 BNatSchG) durch Böschungsverbreiterung des Wittenhauswegs beeinträchtigt das Schutzgebiet nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ergeben sich nicht.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Die Inanspruchnahme von Bereichen des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR-1886) ist vor dem Hintergrund des planfestgestellten Neubaus der A 44 als unerheblich anzusehen. Die geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft durch die Neuanlage des Nebenweges 13 erfolgt unmittelbar an der Böschungsfäche der planfestgestellten Trasse der A 44. Dieser Bereich ist bereits als Kompensationsfläche (Maßnahmentyp A 8) planfestgestellt und steht somit künftig nicht vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ werden durch die geplanten Änderungen nicht verursacht.

Schutzwürdige Parabraunerden werden durch die Neuanlage des Nebenweges 13 im Bereich der Verlegung des Wittenhauswegs sowie im Bereich der geplanten Behelfsbrücke über den Kaltenbach beansprucht. Unter der Voraussetzung einer bodenschonenden Bauweise ist anzunehmen, dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Flächen an Parabraunerden wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 44 (21.02.2007, AZ.: 1.13.14.05/A 44) in der Eingriffsbilanzierung durch Anrechnung einer Beeinträchtigungszone wertmindernd berücksichtigt. Durch das Änderungsvorhaben sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien betroffen. Die Planänderung verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden. Betroffen ist jedoch die geplante Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg-Meiersberg“ auf dessen Gebiet die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme der Änderungsmaßnahmen erfolgt. Die Entwässerung des auf dem geplanten Nebenweg 13 sowie im Verlauf des anzupassenden Wittenhauswegs anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die Böschungsschulter. Das auf der geplanten Behelfsbrücke über den Kaltenbach anfallende Niederschlagswasser wird gefasst und über die bauzeitliche Entwässerung zum Einleitungspunkt transportiert. Die Bauausführung erfolgt gem. dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ ergeben sich nicht.

Klimatische und relevante visuelle Veränderungen werden durch das Änderungsvorhaben nicht bewirkt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“, „Klima“, „Landschaft“ sind nicht zu erwarten. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter durch das Vorhaben betroffen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird, wie im LBP beschrieben, vollumfänglich kompensiert. Die artenschutzrechtlichen Ziele werden berücksichtigt und fortgesetzt.

Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem geplanten Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führen zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das geplante Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

134 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lutz Reintjes)

Bezirksregierung
34.02.02.02-KLE6

Düsseldorf, den 18. Februar 2022

Mit Wirkung zum 01.03.2022 wird Herr Lutz Reintjes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 172

135 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)

Bezirksregierung
32.01.02.01-11. RPÄ

Düsseldorf, den 18. Februar 2022

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsich- tigte 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)

Im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal soll im Stadtteil Cronenberg eine Umwandlung von zwei Teilbereichen eines regionalplanerisch festgelegten gewerblich-industriellen Bereichs (GIB) hin zu allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

Wesentlicher Planungsanlass sind strukturwandelbedingte Änderungen der letzten Jahre, welche in den hier betroffenen Änderungsbereichen keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen.

Dazu gehört zunächst der nördliche Teilbereich der Änderung entlang der Hauptstraße/Amboßstraße, welcher bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen aufweist und in Teilen auch zum faktisch vorhandenen, zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Nebenzentrum-Cronenberg“ gehört. In einem Teil dieses Änderungsbereiches möchte die Stadt Wuppertal

künftig auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO schaffen.

Mit der 142. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Wuppertal ist beabsichtigt, künftig eine potentielle Erweiterungsfläche des ZVB Cronenberg durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer voraussichtlichen Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² (plus Bäckerei-Café 120 m²) zu entwickeln. Ziel ist die Stärkung der Hauptstraße als zentrale Lage. Diese bauleitplanerischen Überlegungen stehen im Einklang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 24. Juni 2020 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß Ziel 6.5-1 Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur im Allgemeinen Siedlungsbereich ermöglicht, ist für die Verwirklichung dieser, auch aus städtebaulicher Sicht, nachvollziehbaren Überlegungen die regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforderlich. Der gesamte nördliche Teilbereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 5,1 ha.

Der zweite Teilbereich betrifft weitere Flächen am südöstlichen Rand des hier in Rede stehenden GIB entlang der Kemmannstraße. Hier wurden im parzellenuncharfem Übergang zum ASB bereits in der Vergangenheit Wohnbauflächen auf Ebene des FNP entwickelt. Der Blockinnenbereich zwischen den Straßen Kuchhausen, Kemmannstraße, Ringkotten und Kuchhauser Straße stellt als Wohnbaureservefläche Nachverdichtungsmöglichkeiten in Wuppertal-Cronenberg dar, die sich zentrumsnah in die vorhandene, rein wohnbaulich geprägte Nutzungsstruktur einfügen und erkennbare Wohnungsbedarfe in Cronenberg decken sollen. Das städtische Bebauungsplanverfahren 1214 – Im Brackel – ist hierfür in Vorbereitung. Insoweit hat die Änderung und Verjüngung des GIB bis an die Grenze Kemmannstraße auf Ebene des Regionalplans hier eher klarstellenden Charakter. Die Kemmannstraße fungiert dann künftig als klare topographische Grenze zwischen GIB und ASB. Dieser Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 2,8 ha.

Die von dieser Änderung nicht betroffenen und verbleibenden Flächen des GIB im Stadtteil Cronenberg dienen der Absicherung der dort noch vorhandenen gewerblichen Strukturen, hier insbesondere mit Rücksicht auf die größeren Standorte der Werkzeugindustrie „Stahlwille“ westlich und östlich der Lindenallee sowie „Cleff“ südlich der Kemmannstraße.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

– Siehe Beilage zu Ziffer 135

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 172

136 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Änderung des Integrierten Hüttenwerkes

Bezirksregierung
53.03-0077961-0050-A15-0023/22

Düsseldorf, den 15. Februar 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg zur Änderung des Integrierten Hüttenwerkes

Anzeige einer störfallrelevanten Änderung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges Integriertes Hüttenwerk. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Schreiben vom 26.01.2022 die Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch die Errichtung und den vorübergehenden Betrieb einer Warmhaltevorrichtung für die Heißwindvorlagenleitung der Winderhitzer des Hochofens A nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt. Für eine anstehende Heißreparatur des Winderhitzers WE A1 ist es erforderlich, die Heißwindvorlagenleitung während der Instandsetzungsarbeiten auf Temperatur zu halten, da das Auskühlen der Leitung zur Beschädigung an der Feuerfestauskleidung führen kann. Zu diesem Zweck soll ein Teilstrom des Heißwindes weiter durch die Vorlagenleitung des WE A1 geleitet und

über eine Öffnung am Ende der Leitung in ein Wasserbecken ausgelassen werden.

Die geplante Änderung ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 15 Abs. 2 a BImSchG, da die Winderhitzer sicherheitsrelevante Anlagenteile sind und der Heißwind aufgrund seines Gehaltes an Sauerstoff als gefährlicher Stoff im Sinne der Störfallverordnung eingestuft ist. Durch das geplante Vorhaben waren erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle nicht offensichtlich auszuschließen.

Für die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 2 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 16 a BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 16 a BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 173

137 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co. KG in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-0161663-0030-G16-0065/21

Düsseldorf, den 09. Februar 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co. KG in Düsseldorf

Antrag der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe

Die AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.09.2021, zuletzt ergänzt am 09.12.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Feststoffe mit einer Gesamtlagermenge von 130 t durch Errichtung eines Containers zur zeitweiligen Lagerung einer geminderten Menge von 48 t oxidierender Feststoffe (LGK 5.1B - Kaliumnitrat) auf dem Betriebsgelände Heerdter Landstraße 199 in 40549 Düsseldorf gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen den Wegfall des bestehenden Lagers für oxidierende Feststoffe (D032) sowie die zeitlich begrenzte Lagerung von 48 t oxidierender Feststoffe LGK 5.1B (Kaliumnitrat) in einem Container. Bei der beantragten Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens wurde aufgrund des nicht Vorhandenseins gefasster Emissionsquellen auf einen Radius um das Anlagengrundstück von einem Kilometer festgelegt. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich in einem industriell erschlossenen Gebiet. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete. Denkmäler sind in der näheren Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Die nächsten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen in mindestens 900 m Entfernung, so dass sich keine Wechselwirkungen ergeben. Im Nahbereich des Anlagengrundstückes befinden sich jedoch verschiedene Alleen. Die Alleen wurden bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gepflanzt. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich seit 1998 am Standort. Ein Einfluss auf die Alleen hat sich bisher nicht ergeben. Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der zeitweiligen Verringerung der Lagermenge mit geringfügig weniger Lieferverkehr verbunden, was indirekt einen eher positiven Einfluss auf die Alleen haben könnte. Ein negativer Einfluss auf geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Einwirkungsbereiches ist somit nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 173

138 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0062-A15-0325/21

Düsseldorf, 22. Februar 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfierung G (Tensidherstellung) u.a. durch die Errichtung und den Betrieb eines eigenen Kreislaufs am Behälter 525.74B176 unter Einbindung eines neuen Homogenisierers 525.74R001

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden (Sulfierung G). Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe in relevanten Mengen ist die Sulfierung G sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines eigenen Kreislaufs am Behälter 525.74B176 unter Einbindung eines neuen Homogenisierers 525.74R001, die Errichtung von zwei neuen Chargierpumpen 525.74P204 und P205 sowie die Errichtung und der Betrieb zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen innerhalb der Betriebseinheit 525.74 (Konfektionierung von Sulfierprodukten).

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie produktionsbedingtes Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 174

139 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
54.03.02 – Dickelsbach

Düsseldorf, den 15. Februar 2022



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Dickelsbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, S. 718),
- §§ 12, 25, 27 bis 31 und 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie
- §§ 1, 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/ SGV. NRW. 282); geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.
- (2) Es betrifft die Flächen des Dickelsbachs im Bereich der Stadt Düsseldorf, der Stadt Duisburg und der Stadt Ratingen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt bzw. der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Abs. 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 6 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 139**

§ 3

Hinweis auf Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 ff. WHG und § 84 LWG NRW zu

beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 - 9 dieses Paragraphens zugelassen werden.
- (5) Von den Verboten, den Beschränkungen, den Duldungs- und Handlungspflichten des § 84 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW können Befreiungen erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht gefährdet

wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

- (6) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, beim Bürgermeister der Stadt Ratingen, beim Landrat des Kreises Mettmann sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift der §§ 78, 78 a, 78 c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 - 19 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG NRW zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW unbefristet.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 24.02.2015 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Birgitta Radermacher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 175

140 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.67-16-75711/2020

Düsseldorf, den 16. Februar 2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinische Wasserverbandes

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 19.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Heiligenhaus-Angertal durch die Errichtung und den Betrieb einer Faulschlammmentwässerungsanlage als Ersatz für die bestehende Entwässerungsanlage gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Heiligenhaus-Angertal der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath und Ratingen (für bis zu 60.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt im Süd-Westen des Stadtgebietes von Heiligenhaus im Ortsteil Hofermühle an der Grenze nach Ratingen. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 3,3 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Faulschlammmentwässerungsanlage einschließlich Silo und Verladeeinrichtung als Ersatz für die bestehende Entwässerungsanlage beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und dem für

die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine 431 m² große Fläche. Auf dieser Fläche müssen drei Bäume entnommen werden. Außerdem ist hier von einem Totalverlust der Bodenfunktionen auszugehen. Der Betrieb der Faulschlammmentwässerungsanlage einschließlich Faulschlammzentrifuge, weiterer erforderlicher Aggregate und der Mess-, Steuer und Regelungstechnik ist in Verbindung mit der Stilllegung und Demontage der bestehenden Entwässerungsanlage mit keinem zusätzlichen Verbrauch an Energie und keiner zusätzlichen Freisetzung von Lärm oder Gerüchen verbunden.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände grenzt im Süd-Westen an die Anger im Nord-Westen an ein Waldgebiet und im Osten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im südlichen Grenzbereich des Kläranlagengeländes überspannt eine noch im Bau befindliche Brücke des neuen Abschnitts der A 44 von Velbert nach Ratingen das Angertal. Das Kläranlagengelände, welches zu dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-Anger und Nebenbäche“ gehört, ist anthropogen überformt. Hier dominieren technische Bauwerke, Verkehrsflächen und Repräsentationsgrün mit Einzelbaumpflanzungen. Alle das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Naturschutzgebiet „NSG-Angertal“ und als Bestandteil der großflächigen Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung „Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube In der Bracht“ ausgewiesen. Das Landschaftsbild im Umfeld des im Angertal gelegenen Klärwerks wird von Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Am eigentlichen Standort der geplanten Faulschlammmentwässerungsanlage befindet sich ein nicht mehr benötigtes Trockenbeet für Klärschlamm. Die alte Faulschlammmentwässerungsanlage wird abgerissen. Die gesamte Kläranlage befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Hier finden sich nur einzelne landwirtschaftliche Hofflächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Faulschlammmentwässerungsanlage für die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 250 m Entfernung sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Der Betrieb ist mit keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen verbunden. Die Lärmbreitung wird durch Kapselung der Zentrifuge und Einhausung der gesamten Entwässerungsanlage in einer schallisolierten Halle vermindert. Unfallrisiken und Gefahren durch Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere vermindert die konsequente Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die Gefahr einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers (zum Bsp. durch die Verwendung von Auffangwannen).

Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen drei Bäume erfolgt eine Ersatzanpflanzung auf dem Kläranlagengelände.

Insgesamt sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 2 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Es handelt sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Dies führt zu meiner Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 177

Öffentliche Zustellung einer Verfügung (P.T.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 17. Februar 2022

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.10.2021 Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5022 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Michaela Horst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 178

Öffentliche Zustellung einer Verfügung (K.H.S.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 17. Februar 2022

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.10.2021 Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5022 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Michaela Horst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

141 Bekanntmachung des Termins der Falknerprüfung 2022 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen

Bekanntmachung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2022

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2022** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Dienstag, den 10. Mai 2022 bis voraussichtlich
Freitag den 13. Mai 2022**

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Sofern die Falknerprüfung stattfindet, ist diese abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf
Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens
sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei**

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz,
Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder wie folgend im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin / der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin / Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird **nach der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter HERKENRATH

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf